

SAVASS-Präsident Nationalrat Ulrich Giezendanner ist zuversichtlich

«Unser Hauptanliegen bleiben faire Rahmenbedingungen»

Im fünften Jahr ihres Bestehens hat die SAVASS mit einer gewichtigen Statutenänderung eine Neuorientierung vorgenommen. Verbandspräsident Nationalrat Ulrich Giezendanner verspricht sich davon mehr Schlagkraft und Einfluss.

Die SAVASS hat diesen Herbst ihre Statuten revidiert und den Einfluss der Fernmeldedienstanbieter beschnitten. Was war der Grund zu dieser einschneidenden Massnahme?

NR Ulrich Giezendanner: Bei der Gründung im November 2005 ging es primär darum, drohende negative Entwicklungen in der Gesetzgebung – noch mehr knebelnde Vorschriften – zu verhindern. Dabei hatten die Gründungsmitglieder zum Teil nicht die gleichen Interessen. Um eine tragfähige gemeinsame Basis



SAVASS-Präsident Nationalrat Ulrich Giezendanner

bunden sind. Diese konkreten Abmachungen galt es vorerst von der Verbandstätigkeit auszunehmen. Im Vordergrund standen für die SAVASS in erster Linie die Anerkennung durch die Behörden sowie die Durchsetzung des Ehrenkodexes.

Wäre ein vollständiger Alleingang der Mehrwertdienstanbieter nicht einfacher gewesen?

Einfacher ja, aber nicht im gleichen Masse zielführend. Die SAVASS bietet den Fernmelde- und Mehrwertdiensteanbietern ein einzigartiges Forum, wo sie ihre Differenzen diskutieren und – wie Figura zeigt – häufig auch beilegen können. Ich stelle fest: Es gibt heute eindeutig mehr Verbindendes als Trennendes.

Das ist nicht für die Ewigkeit in den Stein gemeisselt.

Das wäre aber auch total falsch! Eine effektive Vertretung von Brancheninteressen muss flexibel sein und den sich ständig ändernden Bedürfnissen Rechnung tragen. Allerdings dürften uns die Gemeinsamkeiten nicht so schnell ausgehen. Die Verwaltung ist nach wie vor bestrebt, im Bereich der Mehrwertdienste noch mehr zu regulieren und damit den unternehmerischen Spielraum einzunengen. Bester Beweis dafür sind die kürzlich bekannt gegebenen, auf 1. Januar bzw. 1. Juli 2010 in Kraft tretenden Änderungen der Fernmeldedienstverordnung bzw. der Preisbekanntgabeverordnung. Und weil sich nicht wenige Politiker nur allzu gerne als „Retter der abgezockten Konsumenten“

„Es gibt heute in der SAVASS eindeutig mehr Verbindendes als Trennendes“

bilden zu können, erhielten die Fernmeldedienstanbieter ein faktisches Vetorecht, um nicht von den Mehrwertdiensteanbietern überfahren zu werden. Die beiden Lager sind im Alltag ja Geschäftspartner, die durch vertragliche Abmachungen ver-

oder als Moralapostel profilieren, hat die Bürokratie leider gute Erfolgsaussichten. Mit anderen Worten: Ohne die Präsenz der SAVASS würde Bundesbern mit der Branche einfach nur Schlitten fahren.

Notfalls sind wir durchaus willens und fähig, uns von den fehlbaren Mitgliedern zu trennen.

Der Ehrenkodex wird heute sogar von den Konsumentenorganisationen anerkannt. Es kommen aber immer wieder Verstösse gegen diese freiwillige Branchenvereinbarung vor, vorab im Bereich der Erwachsenenunterhaltung.

Das stimmt, es ist tatsächlich vorab die Erotikbranche betroffen. Wer sich aber die konkreten Fälle anschaut, der stellt fest, dass die Kunden häufig ihre Eigenverantwortung nicht wahrgenommen haben. Die Dienstleistungen der Erotikanbieter sind häufig eben nicht billig, entsprechend stehen auch beträchtliche Summen auf dem Spiel. Die SAVASS kann nicht mehr tun als ihre Mitglieder zur konsequenten Einhaltung des Kodexes anzuhalten. Notfalls sind wir durchaus willens und fähig, uns von den fehlbaren Mitgliedern zu trennen. Unsere Branche kann sich eben einen laschen Umgang mit „schwarzen Schafen“ nicht leisten, weil dies von den Behörden gerne sofort als Vorwand zur unverhältnismässigen Verschärfung

von Vorschriften genommen wird.

Wäre es für die SAVASS – und auch für Sie persönlich – nicht einfacher, wenn man sich von den Mitgliedern aus der Erotikbranche generell trennte?

Das muss die Verbandsbasis entscheiden. Ich bin überzeugt, dass in der SAVASS alle Unternehmen ihren Platz haben müssen, die sich an die Statuten halten. Die Grundsätze der Handels- und Gewerbefreiheit gelten für alle gesetzeskonformen und ethisch verantwortbaren unternehmerischen Aktivitäten. Für mich besonders wichtig ist ein möglichst lückenloser, technisch optimaler Jugendschutz. Aber man darf von unserer Branche nicht verlangen, dass sie auch noch die selbstverständlichen Aufsichtspflichten der Eltern und der Schule sowie die Aufgaben der Polizei übernimmt.

Sie haben die Statutenrevision kürzlich als Neuanfang bezeichnet. Heisst es auch, dass der Verband neue Prioritäten setzen wird?

An der politischen Lobbyarbeit können wir kaum noch schrauben. Wir müssen aber schauen, dass wir unseren Einfluss festigen und gezielt ausbauen. Hauptanliegen bleiben dabei faire Rahmenbedingungen für unsere Branche, die nicht weiter benachteiligt werden darf. Dies auch nicht gegenüber der ausländischen Konkurrenz, die bislang allzu häufig nach eigenem Gutdünken schalten und

walten kann. Wir wollen dabei bloss gleich lange Spiesse und verlangen keinen Heimatschutz. Ganz klar muss die Mitgliederwerbung massiv intensiviert



werden. Wir werden uns auch nicht scheuen, gegen Trittbrettfahrer aktiv vorzugehen.

Das kommt einer Drohung recht nahe...

Wir drohen nicht, wir stellen einfach einen Missstand fest und ziehen Konsequenzen. Es geht nicht an, dass unser Verband die Knochenarbeit macht und Nichtmitglieder davon profitieren. So werden wir in unseren regelmässigen Kontakten mit den Behörden auch eventuelle Verstösse gegen die geltenden Vorschriften oder Konzessionsbedingungen thematisieren. Ein echtes Anliegen ist mir übrigens auch der Ausbau der Medienkontakte. Es ist leider eher die Regel als die Ausnahme, dass die Berichterstattung über die Tätigkeit unserer Mitgliederfirmen pauschal negativ ausfällt. Da müssen wir halt viel Überzeugungsarbeit leisten.

Statutenänderung

Kein Vetorecht mehr – jetzt entscheidet das qualifizierte Mehr

Der SAVASS-Vorstand hat die von den Mitgliedern beschlossene Statutenänderung erwahrt und auf den 1. November 2009 in Kraft gesetzt.

Die Änderungen betreffen folgende Punkte:

► **Wegfall des Erfordernisses der Zustimmung beider Mitgliederkategorien.**

Seit längerer Zeit wiesen potentielle SAVASS-Mitglieder zur Begründung für ihr Fernbleiben vom Verein darauf hin, dass die SAVASS-Statuten einseitig abgefasst seien, da sowohl Beschlüsse des Vorstandes wie auch der Mitgliederversammlung (Artikel 4.1, Absätze 4 und 7, bzw. Artikel 4.2, Absatz 8, der bisherigen Statuten) nur dann gültig seien, wenn diesen sowohl die Mehrheit der Mitglieder der Kategorie A (Mehrwertdiensteanbieter) wie auch die Mehrheit der Mitglieder der Kategorie B (Fernmeldediensteanbieter) zustimmten. Beschlüsse zu Statuten, Statutenänderungen sowie Vereinsauflösung im Besonderen erforderten ebenfalls die Zustimmung beider Mitgliederkategorien, und zwar mit einer Zweidrittelmehrheit.

Die von der Mitgliederversammlung kürzlich angenommene Statutenänderung sieht nun zu diesem Punkt neu Folgendes vor:

Künftig können Beschlüsse

durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung, auch z. B. für Statutenänderungen, selbst dann verbindlich für den Verein gefasst werden, wenn eine der beiden Mitgliederkategorien diesen nicht oder nicht mit dem nötigen Quorum zustimmt. Allerdings ist für alle solche Situationen neu eine zweite Abstimmung vorgesehen, an der die den Beschluss unterstützende Mitgliederkategorie nun dem Vorhaben mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit zustimmen muss.



Für Fälle, bei denen eine Mitgliederkategorie durch die andere überstimmt wird, was wohl, wenn überhaupt, eher die Ausnahme darstellen dürfte, sieht Artikel 5.2, Absatz 3, der geänderten Statuten vor, dass jedem Mitglied der überstimmt Kategorie während 30 Tagen ein ausserordentliches, unmittelbar wirksames Kündigungsrecht zusteht. Auf Verlangen ist dem austretenden Mitglied auch der von ihm im Austrittsjahr geleistete Mitglie-

derbeitrag anteilmässig zurückzuerstatten.

► **Einführung eines Mitgliederbeitrages für Kleinmitglieder der Kategorie A.**

Ziel der SAVASS war und ist es, die Interessen aller Mehrwertdienstleister vertreten zu können. Dazu sollten aber vermehrt auch kleine und ganz kleine Unternehmen dem Verein beitreten.

Damit zumindest die Höhe des Jahresbeitrages, der bislang mindestens 1000 Franken betrug, keinen Hinderungsgrund mehr darstellt, wurde in Artikel 5.4, Ziffer 2, der Statuten neu ein Jahresbeitrag von 500 Franken für jene Kleinmitglieder eingeführt, die jährlich einen Umsatz im Mehrwertleistungsbereich (Ausschüttungsanteil) von unter 100 000 Franken erzielen.

► **Garantie eines Vorstandssitzes für Kleinmitglieder der Kategorie A.**

Zusammen mit der Einführung eines Mitgliederbeitrages für Kleinmitglieder der Kategorie A wurde durch Ergänzung von Artikel 4.2, Absatz 1, der Statuten den Kleinmitgliedern neu ein Vorstandssitz garantiert. Dieser wird anlässlich der nächsten Generalversammlung im Frühjahr 2010 zu besetzen sein.

► *Die neuen Statuten sind auch unter: www.savass.org (Downloads) abrufbar.*

Neue Organisation der Schlichtungsstelle ombudscom

Die SAVASS kann jetzt mitbestimmen und mehr Einfluss nehmen

Seit dem 1. Juli 2008 besteht mit der ombudscom neu eine Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Kunden und Anbietern im Fernmeldebereich. Die SAVASS ist mit von der Partie.



**SAVASS-Geschäftsführer
Hans-Ulrich Hunziker**

Die ombudscom ersetzt die von den vier Telekommunikationsanbietern Swisscom, Orange, Sunrise sowie Cablecom ursprünglich auf freiwilliger Basis ins Leben gerufene Schlichtungsstelle. Der SAVASS als einzige offizielle Vertreterin der Anbieter von Mehrwertdiensten ist es erst nach langen Verhandlungen, bei denen nicht zuletzt der Verbandspräsident, Nationalrat Ulrich Giezendanner, sein Gewicht in die Waagschale werfen musste, gelungen, Einsitz in dem Gremium zu nehmen. Geschäftsführer

Hans-Ulrich Hunziker agiert nun neben den Vertretern der grossen Fernmeldediensteanbietern und der Konsumentenorganisationen.

Neu beim seit 1. Juli 2008 geltenden Schlichtungsverfahren ist – und insoweit betrifft dies

nun auch die SAVASS – dass die unter der Leitung von Ombudsman Oliver Sidler stehende Schlichtungsstelle auch bei Streitigkeiten, welche die Mehrwertdienste betreffen, angerufen werden kann. Mit anderen Worten muss sich jeglicher Anbieter von Mehrwertdiensten, operiere er in der Schweiz oder aus dem Ausland, auf ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle einlassen. Dazu reicht es, dass der Kunde, der in der Schweiz Mehrwertdienste erhalten hat, die Schlichtungsstelle anruft.

Anbieter unter Druck

Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, in zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Fernmelde- oder Mehrwertdiensteanbietern und ihren Endkunden zu vermitteln, wobei Schadenersatzforderungen nicht behandelt werden. Wohl aber kann der Schlichtungsvorschlag eine finanzielle Entschädigung für eine der Streitparteien vorsehen.

Das Reglement sieht vor, dass ein Schlichtungsverfahren nur dann durchgeführt werden darf, wenn der Kunde im Schlichtungsbegehren glaubhaft dargelegt hat, dass er vorher versucht hat, mit der anderen Partei eine Verhandlungslösung zu finden.

So schön diese Vorschrift auch tönt: Die Gefahr besteht, wie dies bereits mehrere Fälle belegen, dass Kunden versucht sein könnten, Anbieter von Mehrwertdiensten mit dem Gang zur Schlichtungsstelle unter Druck zu setzen. Denn einerseits muss sich jeder Anbieter, der von einem Schlichtungsverfahren betroffen ist, auf das Schlichtungsverfahren einlassen. Andererseits ist er prinzipiell verpflichtet, sämtliche Gebühren für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle zu erlegen, die sich pro Fall auf 1800 Franken für sogenannte Fallzahler belaufen. Dies ungeachtet der Tatsache, ob die Schlichtungsstelle vom Kunden zu Recht oder zu Unrecht angerufen wird und ob das Verfahren zu seinen Gunsten oder Ungunsten ausgeht.

Hohe Kosten drohen

Man stelle sich nun die Situation vor, bei dem der Kunde bestreitet, einen Mehrwertdienst im Wert von fünf Franken erhalten zu haben: Für den Mehrwertdiensteanbieter lohnte es sich nicht, am Verfahren vor der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Denn selbst bei Annahme eines Kurzfalles, wie

dieser seit kurzem auf Anregung des Stiftungsrates als Neuerung vorgesehen ist, entstünden ihm Verfahrenskosten in der Höhe von 900 Franken. Mithin wird der Mehrwertdienstleister es vorziehen, die vom Kunden bestrittenen fünf Franken zurückzubezahlen oder auf die Geltendmachung dieses Betrages zu verzichten.



Gemäss der per 1. Januar 2010 geänderten Fernmeldedienstverordnung werden die FDA ihre Kundschaft künftig auf jeder Rechnung für Telekomdienste – statt wie früher einmal pro Jahr – über die Existenz der Schlichtungsstelle zu informieren haben. Das Tor für noch mehr Streitigkeiten vor der Schlichtungsstelle wird damit noch weiter geöffnet!

Schärfere Vorschriften?

Zwar ist zurzeit ein Verfahren vor Verwaltungsgericht hängig, bei dem ein Mehrwertdienstleister die Höhe der Fallkosten bestreitet. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass das Prinzip der Falleinlassung sowie die ungefähre Höhe der Verfahrenskosten von diesem Gericht nicht in Frage gestellt werden wird. Umso wichtiger ist es daher, dass die SAVASS über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel und Wege, auch durch Einflussnahme im Stiftungsrat der ombudscom, alles unternimmt, damit die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Mehrwertdiensten nicht noch weiter verschärft werden. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die SAVASS

möglichst im Namen aller Erbringer von Mehrwertdiensten auftreten kann. In diesem Sinne appelliert der Vorstand an



alle Mehrwertdienstleister, dem Aufruf zum Beitritt zur SAVASS unbedingt Folge zu leisten!

Vorteile für Mitglieder?

Zurzeit sind Abklärungen im Gang, inwiefern sich die SAVASS wie die grossen Fernmeldedienstleister ebenfalls als sogenannte Vorauszahlerin konstituieren könnte. Dies hätte zur Folge, dass Mehrwertdienstleister, die der SAVASS



**BAKOM-Direktor
Martin Dumermuth**

angehören, beim heutigen Stand der Dinge für Verfahren vor der Schlichtungsstelle Fallkosten von 1500 statt 1800 Franken bzw. 750 statt 900 Franken (Kurzfall) zu bezahlen hätten. Dies würde für sie gegenüber Nichtmitgliedern einen doch ins Gewicht fallenden Vorteil darstellen. Hinzu kommt die Möglichkeit, sich in solchen Fällen von der Geschäftsstelle der SAVASS beraten lassen zu können.